

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 348-1 „Salbker Chaussee Südseite“, Behandlung der Stellungnahmen und öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2015 beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 348-1 „Salbker Chaussee Südseite“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert (1. Änderung).
2. Der Bereich der 1. Änderung wird wie folgt umgrenzt:
 - -im Norden durch die Südgrenze der Straße Beyendorfer Weg,
 - -im Osten durch die Ostgrenze des Bebauungsplanes Nr. 348-1 „Salbker Chaussee Südseite“,
 - -im Süden durch die Südgrenze des Bebauungsplanes Nr. 348-1,
 - -im Westen durch die Westgrenze des Werner-von-Siemens-Rings, die Nordgrenze (teilweise) und die Westgrenze des Flurstücks 137/11 (Flur 615) und die Westgrenze des Flurstücks 137/13 (Flur 615), letztere geradlinig nach Süden verlängert.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

3. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB ergab keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen.
Dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt.
4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 348-1 „Salbker Chaussee Südseite“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form genehmigt.
5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 348-1 „Salbker Chaussee Südseite“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Hinweise:

1. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 348-1 „Salbker Chaussee Südseite“ und die Begründung liegen in der Zeit vom **13.11.2015 bis 14.12.2015** im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder
 - durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
 - durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de vorgebracht werden.

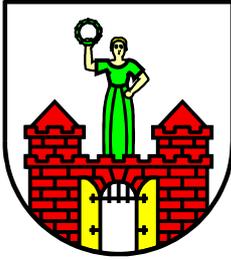
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 27.10.2015

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



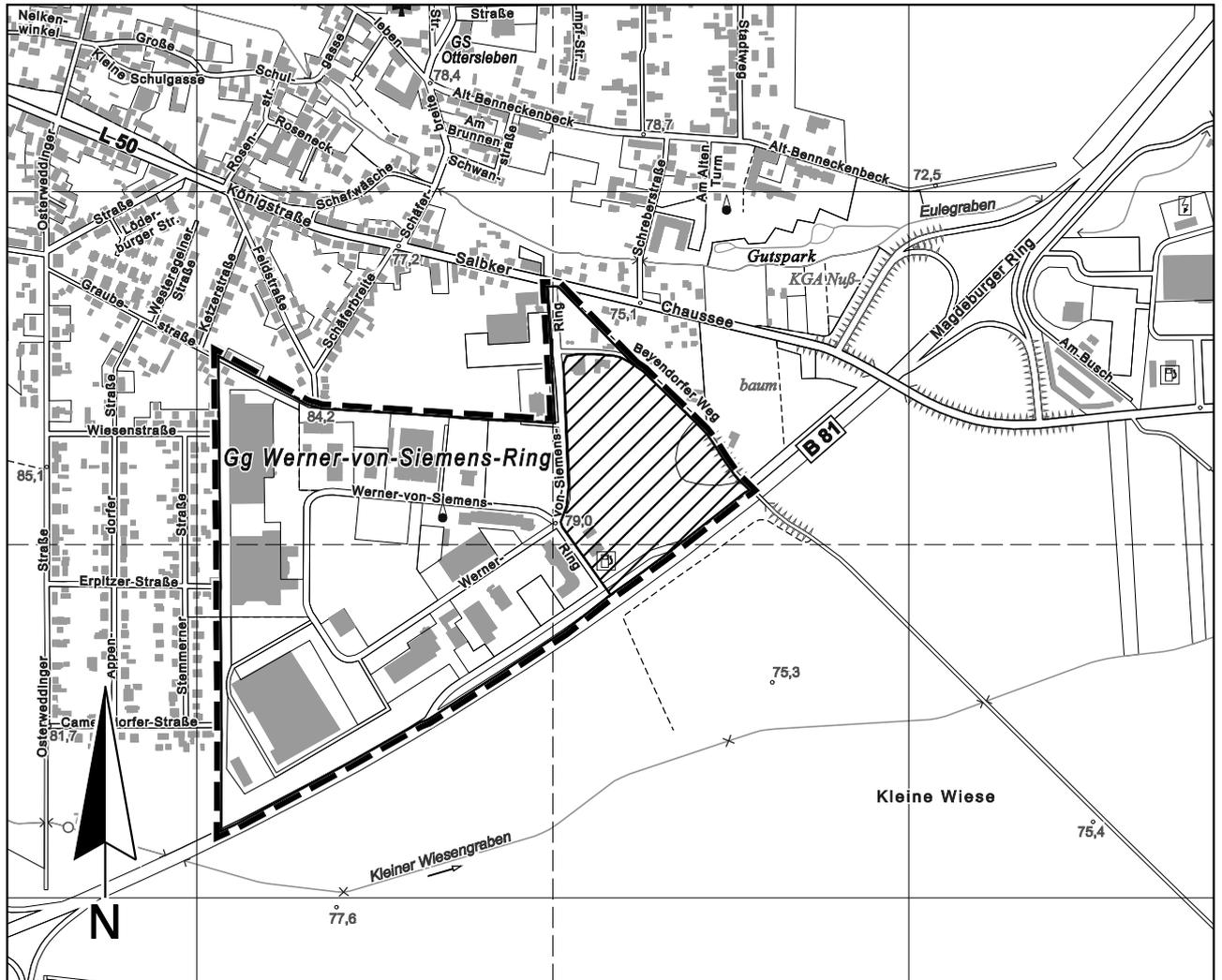
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur 1. Änderung in einem Teilbereich

Bebauungsplan Nr. 348 - 1

DS0123/15 Anlage 1

Bezeichnung: Salbker Chaussee Südseite



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 03/2015

 Räumlicher Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 348-1

 Teilbereich der 1. Änderung umgrenzt:

- im Norden: durch die Südgrenze der Straße Beyendorfer Weg,
- im Osten: durch die Ostgrenze des Bebauungsplanes Nr. 348-1 "Salbker Chaussee Südseite",
- im Süden: durch die Südgrenze des Bebauungsplanes Nr. 348-1,
- im Westen: durch die Westgrenzen des Werner-von-Siemens-Rings, die Nordgrenze (teilweise) und Westgrenze des Flurstücks 137/11 (Flur 615) und die Westgrenze des Flurstücks 137/13 (Flur 615), letztere geradlinig nach Süden verlängert.